

Beschlussvorlage VL/114/Z/22

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Fritzlar	05.09.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	15.09.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar	22.09.2022	beschließend

Fritzlar, 01.09.2022
Z/10/1 Vo

Betr.:

Bürgerbegehren „NEIN zum Radweg durch den ALLEEPARK!“

Anlage:

1. Anlage Bürgerbegehren

Beschlussentwurf:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt- und Finanzausschuss, das Bürgerbegehren „NEIN zum Radweg durch den ALLEEPARK!“ für unzulässig zu beschließen.

Das Bürgerbegehren wurde von der Vertrauensperson Sandra Arend fristgerecht (innerhalb der 8 Wochen Frist nach Stadtverordnetenbeschluss) am 04.07.2022 beim Magistrat der Stadt Fritzlar eingereicht.

Nach rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung und zusätzlichen Stellungnahmen des Hessischen Städtetag und des Hessischen Städte- und Gemeindebund, erfüllt das Bürgerbegehren nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und ist daher insgesamt abzulehnen.

Sachverhaltsdarstellung:

Ein Bürgerbegehren müsste die Voraussetzungen des § 8b HGO erfüllen, damit ein Bürgerentscheid zugelassen werden könnte. Das vorgelegte Bürgerbegehren inklusive der Unterschriftsseiten wurde anhand des § 8b HGO überprüft. Hierbei wurde folgendes festgestellt:

1. Das Bürgerbegehren ist schriftlichen und fristgerecht innerhalb von acht Wochen nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.05.2022 eingereicht.
2. Vertrauenspersonen müssen auf den Unterschriftsseiten abgedruckt sein. Auf den eingereichten Unterschriftslisten sind lediglich die Daten von Frau Sandra Arend abgedruckt. Aus diesem Grund ist sie die einzige Vertrauensperson für das Bürgerbegehren. Eine Vertrauensperson ist ausreichend.
3. Auf allen Unterschriftsseiten muss das Bürgerbegehren in einer Frage, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, klar formuliert vorangestellt sein. Eine klare Fragestellung fehlt auf allen Unterschriftslisten und die vorangestellte Aussage auf den Unterschriftenlisten ist nicht hinreichend bestimmt, sodass das Bürgerbegehren unzulässig ist.
4. Zwingend notwendig ist auf jeder Unterschriftsseite die Angabe des Kostendeckungsvorschlags oder Ausführungen dazu, dass es sich um die im Vergleich günstigere Maßnahme handelt, den Radweg nicht durch die Allee zu führen. Auf keiner Unterschriftsseite ist ein Kostendeckungsvorschlag oder entsprechende Ausführungen angegeben, sodass das Bürgerbegehren unzulässig ist.
5. Zwingend notwendig ist, dass auf jeder Unterschriftsseite die Begründung des Bürgerbegehrens vorangestellt sein muss. Die Begründung wurde lediglich im Anschreiben an den Magistrat schriftlich wiedergegeben. Diese kann nicht die fehlende Begründung auf den Unterschriftslisten ersetzen. Da auf keiner Unterschriftsseite eine Begründung angegeben ist, ist das Bürgerbegehren unzulässig.
6. Für das Bürgerbegehren müssen von mind. 10% der bei der letzten Kommunalwahl wahlberechtigten Bürger*innen Unterschriften vorliegen. Bei der letzten Kommunalwahl 2021 gab es in Fritzlar 11.740 Wahlberechtigte, davon 10 % = mind. 1.174 Unterschriften. Eingereicht wurden 1.533 gültige Unterschriften.
7. Auf allen Unterschriftsseiten fehlt bei jeder Unterschrift, die Geburtsangabe der Bürgerinnen und Bürger zur eindeutigen Feststellung der Wahlberechtigung, sodass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Das Bürgerbegehren erfüllt demnach nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen und ist daher insgesamt unzulässig und abzulehnen. Es fehlt insbesondere an einer hinreichend bestimmten zu entscheidenden Frage, einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Begründungen sowie Ausführungen zum Kostendeckungsvorschlag.

Die Stadtverordnetenversammlung hat kein Ermessen bei der Abstimmung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Da die Voraussetzungen des § 8b HGO nicht erfüllt sind, ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abzulehnen. Die Entscheidung wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Vertrauensperson Frau Sandra Arend mitgeteilt.